

Volkswirtschaft.

Sur Reform der Handelskammergutachten.

Von Gerichtsrat Dr. Eugen Rapoch.

Budapest, 18. Dezember.

Handelsgewohnheiten und Handelsgebräuche sind integrierende Teile unseres Handelsrechtes. Im Sinne des § 1 des H.-G.-B. ist das Handelsgewohnheitsrecht maßgebend, wenn es an einer Bestimmung im Gesetz mangelt, und es sind die im Handelsverkehr üblichen Sitten und Gebräuche zu berücksichtigen, wenn von der Beurteilung der Rechtsfolgen einer Handlung oder einer Unterlassung (§ 267 H.-G.-B.) die Rede ist.

Die Feststellung der Handelsgewohnheiten und -gebräuche im Einzelfalle ist eine ebenso wichtige als heikle Aufgabe des Richters. Die Aufgabe ist wichtig, denn von der Richtigkeit dieser Feststellung hängt in den meisten Fällen die Richtigkeit der Entscheidung selbst ab; sie ist aber auch heikel, denn der Richter verläßt sein heimisches Rechtsgebiet und betritt einen fremden und schwankenden Boden, auf dem oft — durch scharfgezeichnete Paragraphengrenzpfähle nicht getrennt — Gebrauch und Mißbrauch fast zusammenfließen, so daß sie nur vom geübten Auge des Kenners voneinander zu unterscheiden sind. Bei der Beschreibung dieses Gebietes bedarf der Sachrichter in den meisten Fällen eines verlässlichen und umsichtigen Führers. Das frühere Verfahren in Handels-sachen gewährte ihm eine ständige Stütze in der Person des Handelsbeisitzers, dem bei Beratung und Entscheidung ein mitbestimmendes Wort zukam. Die neue Zivil-prozessordnung hat den Handelsrichter auf sich selbst verwiesen. Wenn ihn auch eine durch langjährige Übung und Erfahrung erkaufte Vertrautheit mit den einschlägigen Lebensverhältnissen zur richtigen Erfassung des Einzelfalles befähigt, wird er in sehr vielen Fällen der Unterstützung eines sachkundigen Beirates dennoch nicht entbehren können. Als solche stehen ihm nun Sachverständige und zur Abgabe von Gutachten berufene Behörden und Körperschaften (§ 367 B.-P.-O.) zur Verfügung. Die Handels- und Gewerbekammern nehmen unter den letzteren eine hervorragend wichtige Stellung ein. Ihre Befugnis, Gutachten über das Handelsgewohnheitsrecht und die Handelsgewohnheiten zu erteilen, beruht auf dem § 3 des G.-L. VI: 1868. In der Praxis wird aber die begutachtende Tätigkeit der Kammern weit über diese Grenze hinaus in Anspruch genommen.

Die Gerichte begnügen sich nicht damit, von den Handelskammern Aufschlüsse über das Bestehen von Handelsgewohnheiten und -gebräuchen zu verlangen, sie wenden sich auch in solchen Fragen an sie, die eigentlich Gegenstände einer Begutachtung von Sachverständigen wären. Die Handelskammern werden auch über Preis-gestaltungen, über die Beschaffenheit und Qualität bestimmter Waren, über die kaufmännische Beurteilung der Richtigkeit oder Zweckmäßigkeit gewisser Vorgänge und Verfahren und dergleichen mehr befragt. Man kann füglich behaupten: die Gerichte sind bestrebt, in allen Fällen ein Kammergutachten einzuholen, in denen ein besonderes Eindringen in die Eigenheiten des konkreten Falles, eine Augensicht oder eine Untersuchung des Prozeßgegenstandes nicht nötig ist, sondern vielmehr nur ein typisches, für alle ähnlichen Fälle gültiges Sachurteil abgegeben zu werden braucht. Die autoritäre Kraft, die den Kammergutachten innewohnt; die Annahme, daß sie, als Neuherungen einer mit behördlichen Befugnissen ausgestatteten autonomen Körperschaft, in höchstem Maße verlässlich und unparteiisch sind, hat bei den Gerichten die Neigung hervorgerufen, in jedem Falle, wo es nur angeht, der Einberufung von Sachverständigen das Einholen eines Kammergutachtens vorzuziehen. Auch die Kostenfrage begünstigt diese Tendenz; es ist ja bekannt, daß Sachverständige oft recht teuer sind, das Gutachten der Kammer steht hingegen ex officio, also unentgeltlich zur Verfügung.

Es ist ohne weiteres klar, daß infolge dieser Tendenz das Arbeitsfeld der Kammer-tätigkeit nicht nur an Ausdehnung beträchtlich gewachsen ist, sondern daß es auch an Wichtigkeit wesentlich gewonnen hat. Es handelt sich heute nicht mehr um eine spärliche Auskunftserteilung über den Bestand einer Handelsgewohnheit oder einer Verkehrs-sitte, sondern um eine rege, stete und immer wachsende Mitarbeit in der Beurteilung der einzelnen Handelsrechtsfälle. Dieser hochbedeutungsvollen Aufgabe können jedoch die Kammern nur dann gerecht werden, wenn sie durch eine entsprechende Organisation die Erteilung absolut verlässlicher und stichhaltiger Gutachten verbürgen. Wenn heute in der Gerichtspraxis des öfteren beobachtet werden kann, daß die Kammergutachten nicht immer beruhigend und als sachlich richtig wirken, daß ihnen von Seiten der Parteien nicht selten Widersprüche, Unrichtigkeiten, Irrtümer vorgeworfen und auch nachgewiesen werden, so ist dies nur darauf zurückzuführen, daß bei der bestehenden Organisation dieses Zweiges der Kammer-tätigkeit Quellenfehler, ja minuter auch förmliche Mißgriffe nicht gut zu vermeiden sind. Eine stichhaltige Stütze der Art und Weise, wie heute die Gutachten der Kammern entstehen, genügt, um die Gebrechen des bestehenden Systems aufzudecken und seine Reformbedürftigkeit zu beweisen.

Die von den Gerichten einlangenden Anfragen werden vom Bureau der Kammer an einige ihrem Fache nach kompetente Kammermitglieder oder auch andere Sachmänner behufs Beantwortung weitergeleitet. Sind die erteilten Einzelgutachten übereinstimmend, so wird die Antwort auf Grund derselben formuliert und als Gutachten der Kammer dem Gerichte übermittelt. Gehen jedoch die Ansichten der befragten Kammermitglieder auseinander, so werden die verschiedenen Meinungen einfach nebeneinander gereiht dem Gerichte vorgelegt, ohne daß die Kammer selbst nach irgendeiner Richtung hin Stellung

il-
ng
r-
ch
ib
je

t
h
: